

Auf und davon

Autor(en): **Liebi, Patrick**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): - **(2009)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-818815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUSWANDERN Viele träumen davon, den Lebensabend im Ausland zu verbringen. Es locken Sonne, Wärme und günstige Immobilien. VISIT gibt wertvolle Informationen und Tipps, damit der Traum nicht zum Albtraum wird.

AUF UND DAVON

Text//PATRICK LIEBI

Mit einer AHV-Rente lässt sich in vielen südlichen Ländern gut leben. Wer zudem noch über Einkünfte aus der Pensionskasse verfügt oder Vermögen hat, kann seinen Lebensabend in Wohlstand verbringen.

Aber Vorsicht, nicht selten trügt die Idylle! Bei Personen aus der «reichen Schweiz» wittert mancher Immobilienmakler ein gutes Geschäft. Das Leben fernab von Heimat, Familie und Bekannten kann eintönig und einsam werden, auch das Gesundheitssystem ist nicht dasselbe.

Gründliche Vorbereitungen erleichtern vieles

Es gibt Länder, bei denen es bis zu zwei Jahre dauern kann, bis alle nötigen Papiere vorhanden sind. Reisen Sie nicht ab, wenn nicht alle Bewilligungen da sind.

Informieren Sie sich über die neue Heimat (Internet, Reiseführer). Am besten bereisen Sie Ihr Ziel-land einige Male, und dies zu verschiedenen Jahreszeiten. Lernen Sie die Sprache des Gastlandes.

Erkundigen Sie sich bei der Botschaft oder dem Konsulat über die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, und klären Sie ab, wie hoch die Lebenshaltungskosten in der neuen Heimat sind.

Visum

Schweizer/-innen werden in den EU/EFTA-Ländern wie EU-Staatsangehörige behandelt: Sie können mit einem Identitätsausweis einreisen, Arbeit aufnehmen und einen Daueraufenthalt anmelden (in Liechtenstein, Malta und Ungarn gibt es gewisse Einschränkungen).

Wer den Nachweis erbringt, über genügend finanzielle Mittel zu verfügen, bekommt eine Aufenthaltsbewilligung für vorerst fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wird diese automatisch um fünf weitere Jahre verlängert.

Für Länder ausserhalb der EU/EFTA gilt: Rentner/-innen benötigen in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung, auch wenn sie sich nicht ganzjährig in diesen Ländern aufhalten. Einige Staaten kennen ein spezielles Rentnervisum, das mehrere Jahre gültig ist und verlängert werden kann. Meistens muss man dafür ein gesichertes Einkommen nachweisen. Zudem müssen Rentner/-innen bei der Einreise eine Krankenversicherung vorweisen können und oft auch nachweisen, dass sie gesund sind.

Krankenversicherung

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, fällt aus der obligatorischen Schweizer Grundversicherung (gemäss KVG). Ausnahme: Rentenbezüger/-innen, die ihren Wohnsitz in einen EU/EFTA-Staat verlegen. Sehr viele Länder kennen eine allgemeine Krankenversicherung, doch oft schliesst diese nur Arbeitnehmer/-innen und ihre Familienangehörigen ein. Und bestimmte Personengruppen werden nicht oder nur eingeschränkt zugelassen, wie zum Beispiel Selbstständigerwerbende und Rentner.

Wer sich in der Schweiz abmeldet und der Krankenkasse eine neue Adresse bei Freunden im Ausland angibt, geht ein Risiko ein. Das KVG deckt nur den doppelten Beitrag, den sie in der Schweiz leisten müsste, und das auch nur bei akuter Erkrankung



//KOSTENLOSE HOTLINE: TELEFON 056 430 00 88

EXKLUSIV FÜR UNSERE LESERINNEN UND LESER
Jeweils am Mittwoch von 10 bis 12 Uhr können Sie Fragen zu den Themen Vorsorge, Versicherungen, Anlageberatung, Wohneigentum, Steuern und Erbrecht stellen. Patrick Liebi und sein Team beantworten während dieser Zeit Ihre Fragen und Anliegen.

(Notfall). Dieser Schutz ist aber nicht gegeben, wenn jemand seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat. Wer gesundheitliche Probleme hat und in seiner neuen Heimat keine Deckung bekommt, behält seinen Hauptwohnsitz und somit auch die Steuerpflicht besser in der Schweiz.

Viele Schweizer Krankenkassen bieten private Zusatzversicherungen für Personen an, die im Ausland wohnen. Die Prämien richten sich nach Alter und Gesundheitszustand der Versicherten.

Soliswiss AG, die Tochtergesellschaft des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, vermittelt ihren Mitgliedern Angebote von Schweizer und internationalen Krankenversicherern. Diese Versicherungen garantieren die nötige Deckung weltweit und gewährleisten die Kontinuität des Versicherungsschutzes bei einer Rückkehr in die Schweiz.

Wer in einen EU/EFTA-Staat auswandert und eine Rente aus der Schweiz bezieht, bleibt in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Ausnahmen: In Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Spanien können sich Rentner/-innen aus der Schweiz und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen auch einer Krankenversicherung des Wohnlandes anschliessen, müssen dies aber fristgerecht bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG beantragen.

AHV/IV

Schweizer Staatsangehörige, die in ein Land ausserhalb der EU/EFTA übersiedeln, können der Freiwilligen AHV/IV beitreten. Bedingung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren in der obligatorischen AHV/IV versichert waren. Sie müssen sich innerhalb eines Jahres bei dem für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Konsulat anmelden und 9,8 Prozent ihres Einkommens bezahlen, Ehepartner/-innen von freiwillig Versicherten mindestens 892 Franken pro Jahr.

Schweizer/-innen, die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen, können nicht der freiwilligen AHV/IV beitreten. Die freiwillig Versicherten in diesen Ländern werden von der Sozialversicherung des Wohnlandes übernommen (in den neuen EU-Staaten erst per 1.4.2012). Wer vor dem ordentlichen Rentenalter in Pension geht und auswandern will (zum Beispiel ein Mann mit 63), muss bei der AHV abklären, ob durch eine Abreise ins Ausland fehlende Jahre entstehen und mit welcher Rentenkürzung zu rechnen ist.

Zollvorschriften

Sofern Sie beabsichtigen, Ihren Hausrat mitzunehmen, erkundigen Sie sich bei der offiziellen Vertretung des Ziellandes genau über die Zollvorschriften und allfällige Abgaben/Gebühren. Meistens bestehen für die Einfuhr von Motorfahrzeugen besondere Vorschriften. Zudem sind die Zulassungs-

bestimmungen (Nummernschild, Versicherungen) abzuklären und auch, ob der schweizerische Fahrtausweis ohne Prüfung umgetauscht werden kann. Die Einfuhr von Haustieren ist meistens an bestimmte Bedingungen geknüpft (Impfungen, Quarantäne). Auch dieser Punkt ist rechtzeitig vor der geplanten Übersiedlung bei der offiziellen Vertretung des künftigen Gastlandes abzuklären.

Finanzen

Wenn Sie Vermögensteile ins Ausland transferieren wollen, müssen Sie die Devisenbestimmungen beachten (Einfuhrbeschränkungen, Währungsumtausch, Besteuerung). Für den Fall, dass man später wieder in die Heimat zurückkehren möchte, sind auch die Devisenausfuhrbestimmungen von Bedeutung. Bei einer Übersiedlung in Länder mit grossen Wechselkursschwankungen, hoher Inflation oder instabilen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen ist es empfehlenswert, einen Teil oder sogar das ganze Vermögen in der Schweiz zu belassen.

«Vorsicht, nicht selten trügt die Idylle! Bei Personen aus der «reichen Schweiz» wittert mancher Immobilienmakler ein gutes Geschäft.»

Fast unmöglich oder problematisch ist dies einzig bei der Übersiedlung in die USA.

Steuern

Bei einem definitiven Wegzug aus der Schweiz endet die unbeschränkte Steuerpflicht. Eine beschränkte Steuerpflicht besteht jedoch weiterhin für das in der Schweiz befindliche unbewegliche Vermögen. Auf AHV-Renten wird in der Schweiz keine Quellensteuer erhoben. Kapitalleistungen von Pensionskassen und der dritten Säule unterliegen der Quellenbesteuerung. Sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat besteht, wird auf die Quellensteuer verzichtet oder diese auf Gesuch hin zurückerstattet.

Welche Einkünfte und Vermögensteile im neuen Residenzland besteuert werden, hängt vom Steuerrecht des betreffenden Staates ab.

//ALS SCHWEIZER/-IN IM AUSLAND

- > www.swissemigration.ch, die nützlichste Seite zum Thema.
- > www.ubs.com > Medien > Medien Global. Infos zu Lebenshaltungskosten; Broschüre «Löhne und Preise im Ausland 2009».
- > Soliswiss, Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, 3011 Bern, Tel. 031 380 70 30, info@soliswiss.ch
- > ASN AG, Services for Expatriates, Tel. 043 399 89 89, info@asn.ch, www.asn.ch
- > SIP Swiss Insurance Partners, Tel. 044 266 22 66, swissinsurancepartners.com